

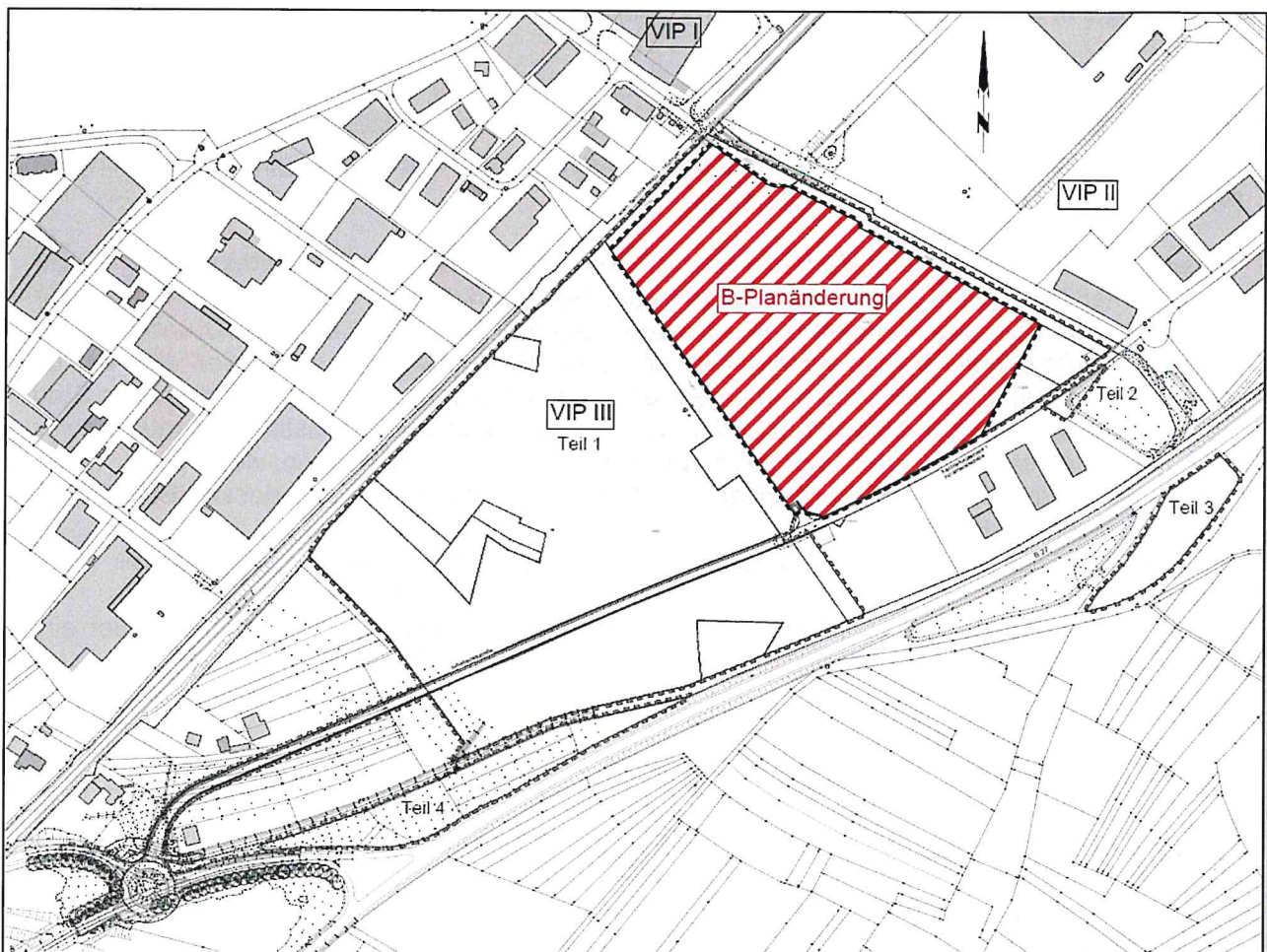
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Teiländerung Bebauungsplan „Birkenbüschlein / VIP III“

Inkrafttreten der Satzung zur 1. Teiländerung Bebauungsplan „Birkenbüschlein / VIP III“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften nach § 74 LBO

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2023 die Satzung zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Birkenbüschlein / VIP III“, Gemarkung Walldürn sowie die Satzung über den Erlass der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO Baden-Württemberg, beschlossen.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes (Anlage 1 vom 12.10.2023) sowie die nachstehend abgedruckte Planskizze, in der der überplante Bereich mit einer roten Linie gekennzeichnet ist.



Die Satzung über den Bebauungsplanänderung „Birkenbüschlein / VIP III“ sowie die Satzung über den Erlass der örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht und treten gemäß § 10 Abs. 1 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung „Birkenbüschlein / VIP III“, mit dem Übersichtsplan, dem zeichnerischen und schriftlichen planungsrechtlichen Festsetzungen, der textliche Teil mit planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen, die Begründung können beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Bauordnungsamt Zimmer 2 im 1.OG, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit entsprechenden Anlagen und die Satzung auch unter <https://www.gvv-hardheim-wallduern.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Walldürn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Walldürn, den 12.10.2023


Meikel Dörr, Verbandsvorsitzender